

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Tabeera Budissinæ Oder Budißinische Brand-Stelle/
zeigend/ was vor/ in und nach erbärmlicher Einäscherung
Der Ober-Lausitzer Haupt-Stadt Budißin Anno 1634. den
2. Maji vorgegangen ...**

Zeidler, Johann

Görlitz, 1707

Intimation, Oder Ankündigung E. E. Hochw. Raths/ Wegen Celebrirung und
Christ-feyerlichen Begehung Des Budißinischen Brand-Festes/ so
Jährlichen von der Cantzel abgelesen wird.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-957

INTIMATION,

Oder

Ankündigung

E. E. Hochw. Raths/

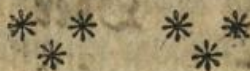
Wegen Celebrierung und Christ-
feyerlichen
Begehung

Des

Budisinerischen

Brand-Festes/

so Zählerlichen von der Sankel abgele-
sen wird.



Dennach E. E. Hochw. Rath dieser elenden
 und in die Asche gelegten armen Stadt Budiszin/
 bey sich erwogen den überaus grossen Jammer/
 Angst und Noth/ darein diese Stadt mit ihren
 Inwohnern um der Sünde willen/ aus Gottes
 gerechten Zorn und Verhängniß/ durch das unchristlicher und
 über Barbarischer weise eingelegte Mord-Feuer/am 2. Mai/
 war der Dienstag nach Misericordias Domini, des 1634.
 Jahrs gerathen! und wie erbärmlichen und elendiglichen viel
 hundert unschuldiger Menschen dadurch ganz unverwarnter
 Dinge um ihr Leben gebracht; Die übrigen und noch Lebendi-
 gen aber ihr Leben mit der alleräussersten und grösssten Gefahr/
 durchs Feuer/ Dampff und Rauch/ kaum erretten können:
 Hierüber die lieben Gottes-Häuser/ das Rathhaus und ande-
 re gemeine Gebäude alhier/ samt der ganzen Stadt/ so rein zu
 Grunde aus zehrandt/und zum Schutt- und Stein-Hauffen ge-
 macht worden/ daß auch anfangs von dieser lieben Stadt über
 der Erden nicht verblieben/ oder vom Feuer übrig gelassen wor-
 den/ worunter ein Mensch oder Viehe sich im Truckenen hätte
 erhalten oder behelffen können/und was sonst mit Plünderung
 und vor Gewaltigung über und unter der Erden mit vorge-
 lauffen.

Als haben sie nach gepflogener Unterredung und Com-
 mu-

munication mit einem Ehrwürdigen Evangelischen Ministe-
rio allhier abermals vor rathsam und der Nothdurfft befunden / auch beschlossen: daß derselbe Tag zusörderst Gott im Himmel zu Ehren / denen noch lebenden und verderbten Leuten zu Trost / denen rohen Unbusfertigen aber zur Erweckung der Andacht und Bekehrung zu Gott / wie zuvor / also auch ins künfftige / alle Jahr / zwar hochfeyerlichen / jedoch im Leid und Trauren / und wie die Schrift redet / in Sack und in der Aschen gehalten / und damit nachfolgender Gestalt verfahren werden soll: Jonæ 3, 6.

Erstlich soll auf Morgen / Montags / zu gewöhnlicher Zeit / und an statt desselbigen Tages sonst ordentlichen Wochen-Predigt / eine Christliche Vorbereitungs-Predigt gehalten / und ein hierzu bequemer und gehöriger Text erkläret / dann nach der Predigt / so wol Vor- als Nachmittage / zur Beicht geseffen werden.

Auf nechstfolgenden Dienstag soll frühe um 5. Uhr zur Metten oder Morgen-Predigt geläutet / andächtige Gesänge gesungen / ein kurzer Sermon und Ermahnung zur Busse und Bekehrung zu Gott / nebenst eiferigen und beweglichen Gebeten gehalten und also angestellet werden / daß dieses sacrum matutinum um halbwege sieben möge verrichtet seyn / darmit diejenigen / welche sonst die Ihrigen zu der nachfolgenden Amts-Predigt nicht entrathen können / solche zum wenigsten in diese Morgen-Predigt schicken können.

Um 7. Uhr soll zur Amts-Predigt geläutet / und eine bewegliche Schriftmäßige Predigt / die Busse und Bekehrung zu Gott zu befördern / gehalten / das heilige hochwürdige Abendmahl des HErrn ausgetheilet /
auch

auch vor und nach der Predigt andächtig gebetet und gesungen werden.

Nachmittage um 2. Uhr soll wieder zur Kirchen geläutet / andächtig gesungen / und eine Trost-Predigt für Arme / überlebende / die ihr Haab und Gut durch Feuer und Plünderung verlohren / und denen durch gedachtes Feuer ihre Eltern / Kinder / Ehegatten und andere Angehörige ganz elendiglich dahin gerissen / und zu Staub und Aschen gemacht worden / gehalten / und also dieser Klage-Tag mit andächtigen Gesang und Gebet / und sonderlich der Litaney / beschlossen werden.

Sonsten aber von frühe Morgens bis zum Abend ganz feyerlichen gehalten / kein Kramladen oder Werckstatt auffgemacht / vielweniger in Bier- oder Wein-Keller Gäste gesest / oder auch das Bier- Zeichen ausgesteckt / wie auch mit den Pferden keine Arbeit gethan / oder das Vieh ausgetrieben werden; sondern es soll iederman mit den Seinigen sich daheim inne halten / im Singen / Lesen / Beten / und andern Wercken der Gottesfurcht sich so wol zu Hause / als in der Christlichen Kirchen üben / und aller Arbeit / auffer was die unumgängliche Noth erfordert / sich enthalten. Zu dem Ende denn / und damit die Leute zur Andacht und Gottesdienst desto geschickter seyn mögen / E. E. Hochw. Rath ihre Angehörige will ermahnet haben / daß sie so wol des Abends zuvor / als auch an dem leidigen Trauer- Tage / sich der Christlichen Fasten befließigen / der Speiß und Franckes / wo nicht gänglichlichen / bis zum Abend und nach verrichteten Gottesdienste / iedoch des Überflusses und Vollbrädigkeit / sowol aller Unpzigkeit / in Tracht und Kleidern / durchaus enthalten; Entgegen aber die Wercke der Christlichen Liebe gegen arme Noth-

lei,

leidende erweisen / und zu besserer Bestellung des Gottesdienstes / nach Vermögen / ihre milde Hand gegen sie auffthun / und in dem Hause Gottes des Allerhöchsten / der uns in Staub und Aschen geleyet / und mit dem Trauer-Sack angezogen hat / mit demüthigen Herzen / Gemüthe und Kleidung erscheinen sollen.

Des folgenden Tages hernach / als nemlich Mittwoch / soll zwar nicht gefeyret / sondern iederman sein Werk und Gewerb öffentlich zu treiben frey stehen. Gleichwol aber / an statt der sonst gewöhnlichen Predigt und Gebets / eine Danck-Predigt / neben hierzu gehörigen Gesang und Gebet / auch abermaliger Austheilung des allerheiligsten Abendmahls / gehalten / und mit der Christlichen Eisaney wiederum beschloffen werden.

Wiewol nun E. E. Hochw. Rath dieser Stadt nicht zweiffelt / es werde sich ein ieder selbst seines Christenthums / und was ihm ditzfalls für die mächtige Errettung seines Leibes und Lebens gegen dem allerheiligsten Gott und Vater im Himmel gebühren wolte / leichtlich bescheiden / und bey noch offenen unverbundenen tödtlichen Wunden und stets vor Augen schwebenden / höchst-erbärmlichen / ganz unverwindlichen Schaden / auch noch immer obliegenden allzuschweren Zucht- Ruthen des lieben Gottes / keines Ermahnens bedürffen: So haben sie doch / von Obrigkeit wegen / ihren Angehörigen solches hiermit zu ihrer Wissenschaft und Nachricht publiciren lassen wollen: Damit ein ieder seine Sachen und Haus-Geschäfte bey Zeiten darnach anstellen könne / auffdaß er / samt Weib / Kindern und Gesinde dem angeordneten Gottesdienste desto fleißiger / eifriger und eihelliger beywohnen / und man um so viel desto mehr insgesamt

samt die Seuffzer und Gebet um Abwendung alles Unglücks/
samt aller Beschwerden öffentlich in der Kirchen vereinis-
gen: und damit zu Gott im Himmel einmützig schreyen und
ruffen möge.

Inmassen sich dann E. E. Hochw. Rath zu männige-
lich der schuldigen Gebühr zuverlässig versehen will.

Decretum in Senatu, den 19. und 20. Aprilis
Anno 1635. und 29. Martii Anno 1636.
und urkundlich mit E. E. Hochweisen
Raths und gemeiner Stadt Insiegel bes-
sigelt.

